

RÜCKSTELLUNGSREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2026





Inhaltsverzeichnis

Inhalt.....	2
A. Zweck und Inhalt.....	3
Art 1. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Bildung von Rückstellungen	3
Art 2. Begriffe und allgemeine Bestimmungen	3
Art 3. Vorsorgekapitalien.....	3
Art 4. Technische Rückstellungen.....	3
Art 5. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten	4
Art 6. Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner	4
Art 7. Rückstellung für Pensionierungsverluste	4
Art 8. Rückstellung Erhöhung Mindestbetrag auf FZG17&18.....	4
Art 9. Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz.....	4
Art 10. Rückstellung für isolierte Rentner	5
Art 11. Ausgleichsfonds	5
Art 12. Weitere technische Rückstellungen	5
Art 13. Nicht-technische Rückstellungen.....	5
Art 14. Wertschwankungsreserven.....	5
Art 15. Freie Mittel.....	6
C. Inkrafttreten.....	6
Art 16. Genehmigung und Inkrafttreten	6
Anhang	7



A. Zweck und Inhalt

Grundlagen	Art 1. Allgemeine Bestimmungen ¹ Gestützt auf Art. 48 und Art. 48e BVV2 und das Vorsorgereglement der Alvoso Pensionskasse (nachstehend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
Zweck	² Das Reglement regelt die Bildung von Rückstellungen in der Stiftung.

B. Bildung von Rückstellungen

Rückstellungen und Reserven in der Jahresrechnung	Art 2. Begriffe und allgemeine Bestimmungen ¹ Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Stiftung in ihren Passiven ausgewiesenen Positionen: a. Vorsorgekapital aktiv Versicherte, b. Vorsorgekapital Rentner, c. Technische Rückstellungen, d. Nicht-technische Rückstellungen, e. Wertschwankungsreserven sowie f. Freie Mittel.
Versicherungstechnische Grundlagen	² Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf folgenden Grundlagen: a. Technischer Zinssatz gemäss Anhang dieses Reglements; b. Technische Grundlagen gemäss Anhang dieses Reglements; c. Kollektive Berechnungsweise (Ehegattenrentenanspruch etc.).
Bilanzierungsmethode	³ Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.
Stetigkeit	⁴ Bei der Bildung und der Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.
Vorsorgekapitalien der aktiv Versicherten und Rentner	Art 3. Vorsorgekapitalien ¹ Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung jährlich neu zu bewerten. Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten belaufen sich auf die Summe der reglementarischen Altersguthaben. Das Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und -bezüger entspricht dem Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten sowie einer allfälligen Sparbeitragsbefreiung unter Verwendung der aufgeführten Grundlagen gemäss Art. 2 Abs. 2.
Grundsatz	Art 4. Technische Rückstellungen ¹ Sämtliche technischen Rückstellungen werden auf Stufe der Stiftung gebildet.
Technische Rückstellungen	² Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Pensionsversicherungsexperten festgelegt. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der Stiftung sind: a. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten; b. Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner; c. Rückstellung für Pensionierungsverluste; d. Rückstellung Erhöhung Mindestbetrag auf Art. 17 FZG; e. Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz;

- f. Rückstellung für isolierte Rentner;
- g. Ausgleichsfonds;
- h. Weitere technische Rückstellungen.

Dotierung der
Versicherungstechnischen

³ Die versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken.

Rückstellungen

Art 5. Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten

¹ Die Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven versicherten Personen aufzufangen.

Versicherungstechnisch
notwendige
Rückstellungen

² Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Pensionsversicherungsexperten anhand einer Versicherungsrisikoanalyse überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Solange die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod kongruent bei einer Lebensversicherungsgesellschaft rückgedeckt sind, ist für die Risikoschwankungen der aktiven Versicherten keine Rückstellung notwendig.

Rückstellung für
Risikoschwankungen der
Rentner
Höhe

Art 6. Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner

¹ Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Risikoschwankungen der Rentner Rechnung getragen.

² Die Höhe der Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem Value-at-Risk und dem Erwartungswert des Barwerts aller laufenden und anwartschaftlichen Renten. Das für die Berechnung verwendete Sicherheitsniveau orientiert sich nach der letzten durchgeführten ALM-Studie. Das aktuell verwendete Sicherheitsniveau ist im Anhang aufgeführt. Ab einem Bestand von 200 Altersrenten- und Ehegattenrentenbezüglern wird auf die Bildung dieser Rückstellung verzichtet.

Rückstellung für
Pensionierungsverluste

Art 7. Rückstellung für Pensionierungsverluste

¹ Die Rückstellung für überhöhten Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge des im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten reglementarischen resp. gesetzlichen Umwandlungssatzes gebildet.

Höhe

² Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den reglementarischen Altersguthaben jener aktiven Versicherten und invaliden Personen, die das 55. Altersjahr vollendet haben, ohne Projektion. Der Zuschlag entspricht 60% des Umwandlungssatzverlust, der sich aus dem effektiven (reglementarisch unter Berücksichtigung der Schattenrechnung) Umwandlungssatz im Vergleich zum technisch korrekten Umwandlungssatz ergibt.

Rückstellung Erhöhung
Mindestbetrag Austrittsleistung

Art 8. Rückstellung Erhöhung Mindestbetrag auf Art. 17 und 18 FZG

¹ Das Freizügigkeitsgesetz definiert in Art. 17 und Art. 18 einen gesetzlichen Mindestbetrag für die zu überweisende Austrittsleistung. Diese Rückstellung wird für Fälle gebildet, bei denen dieser Mindestbetrag höher als das reglementarische Sparguthaben ist.

Höhe

² Die Höhe dieser Rückstellung entspricht der Summe der individuellen positiven Differenzen zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag und dem vorhandenen reglementarischen Sparguthaben der aktiven Versicherten.

Rückstellung für
Senkung techn.
Zins
Höhe

Art 9. Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz

¹ Die Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz wird gebildet, um eine zukünftige Senkung des technischen Zinssatzes vorzufinanzieren.

² Die Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes berücksichtigt die Kosten der Neubewertung der Vorsorgekapitalien der Rentner sowie der technischen Rückstellung bei Verwendung eines tieferen technischen Zinssatzes.

Rückstellung für isolierte Rentner	Art 10. Rückstellung für isolierte Rentner ¹ Isolierte Rentner sind Rentenbeziehende, die einem Anschluss zugeordnet sind, in dem keine aktiv Versicherten mehr bei der Stiftung gemeldet sind. Isolierte Rentner sind kaum risikofähig. Ziel der Rückstellung ist es, dass die isolierten Rentner risikoarm bewertet werden.
Höhe	² Die Höhe der Rückstellung entspricht der Differenz zwischen der Bewertung der isolierten Rentner mit dem aktuellen technischen Zinssatz und dem risikoarmen technischen Zinssatz gemäss Anhang.
Ausgleichsfonds	Art 11. Ausgleichsfonds ¹ Auf der Ebene der Sammelstiftung wird ein Ausgleichsfonds geführt. Dieser Ausgleichsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Vorsorgewerken in Unterdeckung.
Höhe	² Die Höhe beträgt maximal 2.5% des Vorsorgekapitals der gesamten Stiftung. Die Äufnung und Verwendung des Ausgleichsfonds richten sich nach dem Vorsorgereglement.
Weitere techn. Rückstellungen	Art 12. Weitere technische Rückstellungen ¹ Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, kann dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden. Darunter fallen Rückstellungen für folgende Leistungen (die Aufzählung ist nicht abschliessend): a. Besitzstandgarantien; b. Partnerschaftsleistungen; c. Vorzeitige Pensionierung; d. weitere Leistungen.
Höhe	² Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Pensionsversicherungsexperten bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.
Nicht-technische Rückstellungen	Art 13. Nicht-technische Rückstellungen ¹ Unter den Nicht-technischen Rückstellungen sind jene Rückstellungen auszuweisen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
Bildung	² Nicht-technische Rückstellungen können bei Bedarf auf Stufe der Stiftung als auch des einzelnen Vorsorgewerks gebildet werden.
Wertschwankungsreserve	Art 14. Wertschwankungsreserven ¹ Die Wertschwankungsreserve wird pro Vorsorgewerk für die den Vermögensanlagen, einschliesslich der Immobilien, zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bemessung des Zielwertes erfolgt nach einer der Risikofähigkeit des Vorsorgewerks Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode. Die notwendige Höhe wird jährlich vom Pensionsversicherungsexperten überprüft. Die verwendeten Volatilitäten und die als Grundlage für die Anlagepools verwendeten Sicherheitsniveaus sind im Anlagereglement festgehalten.
Ziel-WSR auf Ebene Vorsorgewerk	² Anpassung pro Vorsorgewerk abhängig von der Struktur: Ausgehend von den Zielgrössen pro Anlagepool wird die individuelle Zielwertschwankungsreserve pro Vorsorgewerk abhängig vom überobligatorischen Altersguthaben im Verhältnis zum totalen Altersguthaben festgelegt. ³ Anpassung pro Vorsorgewerk in Abhängigkeit von der Branche: Für einzelne Vorsorgewerke können branchenspezifische Zu- oder Abschläge bei der Bemessung der Zielgrösse einbezogen werden.



⁴ Anpassungen pro Vorsorgewerk in Abhängigkeit von einem bestehenden Sanierungskonzept: Liegt ein von der Vorsorgekommission eines Vorsorgewerks unterzeichnetes Sanierungskonzept vor, so kann dies bei der Bemessung der Zielgrösse einbezogen werden.

⁵ Der Stiftungsrat legt das konkrete Vorgehen zu Bemessung der Zielgrössen in Zusammenarbeit mit dem Experten in einer Richtlinie fest.

Art 15. Freie Mittel

Freie Mittel	¹ Entsprechend den Bilanzierungsbestimmungen Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellung und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen des Zielwerts).
Stufe Vorsorgewerk	² Auf Ebene Vorsorgewerk sind vor Erreichen des Zielwertes der Wertschwankungsreserve vorsorgewerkspezifische freie Mittel möglich. Diese werden bei der Berechnung des Deckungsgrades vom Vorsorgevermögen abgezogen.
Unterdeckung	³ Eine Unterdeckung kann sowohl in der Stiftung als auch in den Vorsorgewerken erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve und allfällige freie Mittel vollständig aufgelöst sind.

C. Inkrafttreten

Art 16. Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement für die Bildung von Rückstellungen tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
Änderungen	² Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
Ausgabe	³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Schlieren, 30. Oktober 2025

Alvaro Pensionskasse

Remo Schällibaum
Präsident

Wolfgang Fanger
Vizepräsident



Anhang

Technische Grundlagen	Aktuell werden die versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2025 (Generationentafel) verwendet.
Technischer Zinssatz	Der aktuelle technische Zinssatz beträgt 2.00%.
Risikoarmer technischer Zinssatz	Der aktuelle risikoarme technische Zinssatz für die Bewertung der isolierten Rentner beträgt 0.50%.
Sicherheitsniveau	Das aktuell verwendete Sicherheitsniveau liegt bei 97.2%.